

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Verbandsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen (Teilbereiche der Ortsgemeinden Rieden und Volkesfeld)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), in der zuletzt geänderten Fassung aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) wird nach Zustimmung der Verbandsversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen vom 09.11.2022 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Verbandsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen erlassen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen im Verbandsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen nur während des Betriebes eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

2. Die Gebühr beträgt:

auf den Parkplätzen an der „Seehütte“ sowie unterhalb der „Staumauer“

Mindestgebühr für	
1 Stunde	1,00 EUR
2 Stunden	2,00 EUR
3 Stunden	2,50 EUR
4 Stunden	3,00 EUR
1 Tag	5,00 EUR

Auf dem Parkplatz unterhalb der „Staumauer“ können auch **Wohnmobile** parken. Hierfür werden folgende Wohnmobil-Parkgebühren erhoben:

1 Tag	7,50 EUR
2 Tage	12,50 EUR

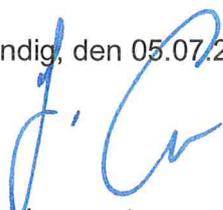
Die Gebührenpflicht gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.
Die Parkgebühren werden in folgenden Zeiträumen erhoben:

Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr -20:00 Uhr

§2

Diese Gebührenordnung tritt am 13.07.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die vorherige Gebührenordnung vom 19.11.2021 außer Kraft.

Mendig, den 05.07.2023



Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher